



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

27. Juli 2018

Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016; Entwurf eines BMF-Schreibens vom 15. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum neuen Entwurf eines BMF-Schreibens vom 15. Juni 2018 zu Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung Stellung nehmen zu können.

Unsere Anmerkungen und Anregungen zu diesem Entwurf haben wir für Sie nachfolgend zusammengefasst. Diese sind nicht abschließend und wir behalten uns vor, noch weitere Anmerkungen bzw. Anregungen kurzfristig nachzureichen.

1. Zu Rz. 1.18 „Ansässigkeitsbescheinigung“

Die Erteilung von steuerlichen Ansässigkeitsbescheinigungen für inländische Investmentfonds ist im Ergebnis begrüßenswert. Aufgrund der Fiktion inländischer Investmentfonds als Zweckvermögen nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 KStG und ausländischer Investmentfonds als Vermögensmassen nach § 2 Nr. 1 KStG gem. § 6 Absatz 1 InvStG sollten ausländische Investmentfonds dann aber auch im Sinne der DBA in Deutschland steuerlich ansässig sein, es sei denn, dass das jeweilige DBA Sonderregelungen für Investmentfonds enthält. Die in Rz. 1.18 vertretene Auffassung, welche die ansässigkeitsbegründenden Merkmale einer steuerpflichtigen Person in Bezug auf inländische Investmentfonds weit auslegt, sollte aus abkommens- und europarechtlichen Gründen auch für ausländische Investmentfonds gelten.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Die Abkommensberechtigung ausländischer Investmentfonds kann im Übrigen von weiteren Voraussetzungen des DBA abhängen (z. B. limitation-on-benefits), über deren Anwendung im Einzelfall zu entscheiden ist.

VORSCHLAG: In Rz. 1.18 sollte nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt werden:

„¹Einem inländischen Investmentfonds ist für die Zwecke der Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen - DBA -) eine Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit zu erteilen. ²Ausländische Investmentfonds sind vorbehaltlich abweichender Regelungen in dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen als steuerlich im Inland ansässig i. S. d. Artikels 4 Absatz 1 OECD-MA 2014 zu behandeln.“

2. Zu Rz. 2.19 „Kapitalbeteiligungen“

Wir bitten nochmals zu überdenken, ob nicht doch Hinterlegungsscheine (sogenannte Depositary Receipts, z. B. ADRs, EDRs, IDR und GDRs) auf in- oder ausländische Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 InvStG selbst im Sinne dieser Vorschrift als in- oder ausländische Kapitalbeteiligung gelten können.

VORSCHLAG: In Rz. 2.19 Satz 4 sollte der zweite Bullet wieder gestrichen werden.

3. Zu Rz. 2.24 „Über Personengesellschaften gehaltene Kapitalbeteiligungen“

Es verstößt gegen steuersystematische Grundsätze, wenn über Personengesellschaften mittelbar gehaltene Kapitalbeteiligungen für die Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote unberücksichtigt bleiben, wie von Tz. 2.20 (entgegen dem Erstentwurf vom 29. März 2017) angeordnet.

Steuersystematisch werden Wirtschaftsgüter, die ein Steuerpflichtiger über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft hält, diesem bereits direkt aufgrund der Bruchteilbetrachtung nach § 39 Absatz 2 Nr. 2 AO zugerechnet (so auch für Zwecke des § 8b KStG gemäß BMF-Schreiben vom 28. April 2003, BStBl. I S. 292, Rz. 56). Dieser Grundsatz muss auch im InvStG gelten.

Soweit Kapitalbeteiligungen über gewerblich tätige oder geprägte Personengesellschaften bzw. Mitunternehmerschaften gehalten werden, kann nichts anderes gelten. Zwar können die Kapitalbeteiligungen dem Betriebsvermögen der Personengesellschaft zugerechnet werden, aber bereits die Wertung des § 8b Absatz 6 KStG verdeutlicht, dass eine Mitunternehmerschaft keine diskriminierende Abschirmwirkung entfalten soll. Für Zwecke der Kapitalbeteiligungsquotenermittlung müssen sie deshalb beim Anleger über § 20 InvStG berücksichtigt werden. Nur dieses Verständnis entspricht dem Sinn und Zweck der Norm, die aus den Kapitalbeteiligungen resultierende steuerliche Vorbelastung zu eliminieren. Dabei sind die Erträge aus Kapitalbeteiligungen grundsätzlich gleich hoch mit Ertragsteuern belastet, ungeachtet dessen, ob sie direkt oder indirekt über eine Mitunternehmerschaft gehalten werden. Wenn hingegen die nun vorgeschlagene Rz. 2.24 angewandt werden sollte, würden mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Kapitalbeteiligungen schlechter gestellt als die über Investmentfonds in

Kapitalgesellschaftsform gehaltenen Kapitalbeteiligungen. Dies widerspricht u. E. verfassungsrechtlichen Vorgaben, insb. dem Leistungsfähigkeitsprinzip und dem Gebot der Folgerichtigkeit.

Weitere Gründe, die gegen die bestehende Rz. 2.24 sprechen, wären die verfahrensrechtliche Komplexität der Unterscheidung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften in mehrstufigen Strukturen, die Benachteiligung von alternativen Assets und der Regelungszusammenhang mit § 8b KStG. Zusammenfassend bitten wir um eine Rückkehr zum Wortlaut des Entwurfsschreibens vom 29. März 2017.

VORSCHLAG: Rz. 2.24 sollte wie folgt neu gefasst werden:

„¹Es wird für Zwecke des § 2 Absatz 8 InvStG nicht beanstandet, vom Investmentfonds mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Kapitalbeteiligungen anteilig mit der durchgerechneten Beteiligungsquote zu berücksichtigen. Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht für Anteile an Personengesellschaften, die selbst die Voraussetzungen einer Immobilien-Gesellschaft nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 InvStG erfüllen. Insoweit ist die Zuordnung zu § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG vorrangig Kapitalbeteiligungen, die nur mittelbar über Personengesellschaften gehalten werden, bleiben für die Zwecke des § 2 Absatz 8 InvStG unberücksichtigt.“

4. Zu Rz. 2.37 „Anlagebedingungen in Side Letters“

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Anlagebedingungen auch in vertraglichen Nebenabreden, z. B. in einem Side Letter, geregelt werden können. Jedoch widerspricht der Zusatz „die verbindlich für alle Anleger gelten“ gerade der Zielsetzung eines Side Letters. Ihrer Rechtsnatur nach werden Side Letter nur zwischen dem Anleger und dem Fondsverwalter (z. B. KVG), ggf. auch einem Investmentberater oder Asset Manager sowie weiteren Personen geschlossen, die aber nicht die anderen Anleger verpflichten können und wollen. Soweit es um die Anlagebedingungen geht, mag eine Regelung im Side Letter zwar faktisch auch die anderen Anleger betreffen, formal ist dies jedoch nicht der Fall. Häufig wird es so sein, dass ein Anleger in seiner Anlagepolitik aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegt und deshalb individuell die Zusage benötigt, dass der Fonds bestimmte Handlungen durchführt oder unterlässt. Manchmal zielt eine Festlegung der Anlagebedingungen in einem Side Letter auch nur auf eine klarstellende Wirkung ab, die aber für Zwecke des § 2 Absatz 12 InvStG genügt. Aus diesem Grund bitten wir, den Zusatz „die verbindlich für alle Anleger gelten“ zu streichen.

VORSCHLAG: Rz. 2.37 Satz 3 sollte wie folgt geändert werden:

„³Hierunter sind auch vertragliche Nebenabreden (beispielsweise in Form von „Side Letter“) zu fassen, die verbindlich für alle Anleger gelten.“

5. Zu Rz. 6.14 „Zweigniederlassungen von Auslandsbanken“

VORSCHLAG: Rz. 6.14 sollte wie folgt geändert werden:

„¹Inländische Entrichtungspflichtige haben generell einen Steuerabzug vorzunehmen. ²Zu den inländischen Entrichtungspflichtigen gehören auch inländische Zweigniederlassungen und Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute gemäß §§ 53, 53b und 53c des Kreditwesengesetzes.“

³Bei ausländischen Zweigniederlassungen inländischer Kreditinstitute besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zum Steuerabzug.“

6. Zu Rz. 6.12 „Entrichtungspflichtiger für Beteiligungseinnahmen nach § 2 Nummer 2 KStG“

Gem. § 6 Absatz 3 InvStG i. V. m. § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c KStG unterliegen Dividendenkompensationszahlungen und Leihegebühren, die ein Investmentfonds aus Wertpapierleihgeschäften und ähnlichen Geschäften erzielt, beim Fonds der Körperschaftsteuer und dem Kapitalertragsteuerabzug. Entrichtungspflichtiger der Kapitalertragsteuer kann richtigerweise aber nur der Entleiher oder die Zahlstelle des Entleihers, nicht aber die Verwahrstelle des Investmentfonds sein. Die Verwahrstelle des Investmentfonds verfügt nicht über die entsprechenden Informationen und kann die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 InvStG i. V. m. § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG im Massengeschäft auch nicht prüfen. Die bisherigen Ausführungen in Rz. 6.12 sind insoweit nicht ausreichend verständlich. Wir bitten um Klarstellung, dass der Entleiher bzw. die Zahlstelle des Entleihers, nicht aber die Verwahrstelle des Investmentfonds entrichtungspflichtig ist.

VORSCHLAG: In Rz. 6.12 sollte Folgendes klargestellt werden:

„⁵Entrichtungspflichtiger ist der Entleiher bzw. die Zahlstelle des Entleihers, nicht aber die Verwahrstelle des Investmentfonds.“

7. Zu Rz. 7.4 „Steuersatz (§ 7 Absatz 1 InvStG)“

Erstattungsverfahren nach § 7 Absatz 5 InvStG

Es sollte klargestellt werden, dass die in Rz. 7.4 enthaltenen Aussagen nicht auf die Abstandnahme nach § 7 Absatz 1 InvStG, sondern ausschließlich auf die des Erstattungsverfahrens nach § 7 Absatz 5 InvStG beziehen. Zum Zeitpunkt des Zuflusses des Kapitalertrages ist es nicht möglich, dass bereits eine Versicherung der ausländischen depotführenden Stelle über die Anzahl der Kapitalbeteiligungen sowie den Zeitpunkt der Anschaffung der Kapitalbeteiligung durch den Investmentfonds vorliegen. Eine Versicherung der depotführenden Stelle, die die Bestände der Kapitalbeteiligungen für Zeiträume vor dem Zufluss des Kapitalertrages enthält, ist nicht ausreichend, da der Investmentfonds seine Beteiligungen zwischenzeitlich wieder verkauft haben kann.

Auch im Erstattungsverfahren nach § 7 Absatz 5 InvStG ist die Angabe des Zeitpunkts der Anschaffung der Kapitalbeteiligung nicht erforderlich, sofern lediglich die Erstattung von 11,375 % (von 26,375 % auf 15 %) beantragt wird. Insbesondere § 36a EStG spielt hier keine Rolle.

In Rz. 7.4 sollten daher die Ausführungen zu § 7 Absatz 5 InvStG (Rz. 7.22 ff.) mit aufgenommen werden.

VORSCHLAG: Rz. 7.4 sollte daher unter „7.5 Erstattung von Kapitalertragsteuer durch den Entrichtungspflichtigen (§ 7 Absatz 5 InvStG)“ wie folgt geändert aufgenommen werden:

„¹§ 7 Absatz ~~5~~ InvStG kann auch angewendet werden, wenn die Kapitalbeteiligungen von einer ausländischen depotführenden Stelle im Kundenauftrag (sog. Depot B) gehalten werden, die ausländische depotführende Stelle gegenüber dem Entrichtungspflichtigen schriftlich oder mittels elektronischer Dokumente glaubhaft versichert, in welchem Umfang die Depotbestände im Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge auf konkret benannte Investmentfonds entfällt und die entsprechenden Statusbescheinigungen vorlegt. (...)“

8. Zu Rz 7.8 „Steuersatz (§ 7 Absatz 1 InvStG)“

In Rz. 7.8 gibt es für Investmentfonds eine „Nichtbeanstandungsregelung“, wonach diese für bis einschließlich 31. Dezember 2018 zufließende Kapitalerträge aufgrund einer dem Entrichtungspflichtigen vorliegenden NV-Bescheinigung von dem für Investmentfonds günstigeren Kapitalertragsteuersatz (15 % anstelle 25 % zzgl. Soli) profitieren können. Das ist insbesondere wichtig für die Fälle, in denen den Entrichtungspflichtigen, z. B. aufgrund von Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge durch die Finanzverwaltung, nicht rechtzeitig Statusbescheinigungen vorgelegt werden können.

Solche NV-Bescheinigungen haben aber nur **inländische** Investmentfonds. Es fehlt daher an einer vergleichbaren Regelung für ausländische Investmentfonds, mit welcher auch diesen ein alternatives Dokument zur Verfügung steht, um den Entrichtungspflichtigen bis zur Ausstellung/Vorlage einer Statusbescheinigung den Status als (ausländischer) Investmentfonds nachzuweisen und so vom nur 15%-igen Steuerabzug auf inländische Dividenden zu profitieren.

In Bezug auf OGAWs könnte z. B. an den von der ausländischen Aufsichtsbehörde (in Luxemburg die CSSF) ausgestellten OGAW-Passport gedacht werden. Dieser sollte ein auch von den Finanzbehörden zu akzeptierendes Dokument sein, da sie in dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung eines Investmentfonds und zur Beantragung der Ausstellung einer Statusbescheinigung (BMF-Schreiben vom 26. Juli 2017) in Zeile 17 selbst auf diesen verweist und ihn in den Erläuterungen als „ausreichend“ ansieht, um bei erstmaliger Antragstellung die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Investmentfonds nachzuweisen.

VORSCHLAG: In Rz. 7.8 sollte folgender neue Satz angefügt werden:

„Bei ausländischen Investmentfonds, die OGAWs sind, wird bis zum 31. Dezember 2018 ebenfalls nicht beanstandet, wenn der von einer ausländischen Aufsichtsbehörde (z. B. in Luxemburg die CSSF) ausgestellten OGAW-Pass anstelle einer Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt.“

9. Zu Rz. 7.22 ff. „Erstattung von Kapitalertragsteuer durch den Entrichtungspflichtigen (§ 7 Absatz 5 InvStG)“

Für steuerbefreite Anleger ist nach § 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG eine Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer grundsätzlich durch den Entrichtungspflichtigen der Kapitalertragsteuer, die im Investmentfondsvermögen anfällt, vorzunehmen, d. h. durch die Verwahrstelle. Ferner ist das Erstattungsverfahren nach § 7 Absatz 5 InvStG (Erstattung durch die Verwahrstelle) gegenüber

demjenigen nach § 11 Absatz 1 InvStG (Erstattung durch die Finanzbehörde) als vorrangig anzusehen.

Fraglich ist, wie das Erstattungsverfahren grundsätzlich im Auslandsfall vorzunehmen ist. Wäre bei einem ausländischen Investmentfonds (bspw. Luxemburger SICAV) ebenfalls die inländische Verwahrstelle des Investmentfonds verpflichtet, die Erstattung vorzunehmen? Dies würde bei einem analogen Vorgehen zu einem inländischen Investmentfonds bedeuten, dass u. a. der sogenannte Investmentanteil-Bestandsnachweis (§ 9 Absatz 1 Nr. 3 InvStG) möglicherweise von einer ausländischen depotführenden Stelle zu erstellen wäre. Gleichzeitig hätte die ausländische Verwaltungsgesellschaft die Erstattungsansprüche unter Prüfung von § 36a EStG zu ermitteln und die finalen Erstattungsbeträge bei der inländischen Verwahrstelle zu beantragen. Ferner müsste dies innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Zufluss eines Kapitalertrags erfolgen. Nach Rückmeldung aus der Praxis ist diese Prozesskette für einen ausländischen Investmentfonds allerdings nur sehr schwer oder gar nicht umsetzbar.

Wir bitten daher um eine Klarstellung in den Rz. 7.22 ff., wie für ausländische Investmentfonds (bspw. Luxemburger SICAV) eine Erstattung für steuerbegünstigte Anleger vorgenommen werden soll. Unseres Erachtens wäre in derartigen Fällen eine Erstattung über eine zentral zuständige Finanzbehörde, d. h. dem Bundeszentralamt für Steuern, im Antragsverfahren eine gute Lösung.

10. Zu Rz. 7.26 „Erstattungsanspruch bei Nachweis der Voraussetzungen der §§ 8 bis 10 InvStG (§ 7 Absatz 5 Satz 2 InvStG)“

Es sollte klargestellt werden, dass es für die Wahrung der 18-Monatsfrist ausreichend ist, dass der Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen sämtliche nach § 9 InvStG erforderlichen Nachweise für die (partielle) Steuerbefreiung vorlegt. Die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen nach § 8 Absatz 4 InvStG (d. h. der Nachweis, dass der Investor seit mindestens 3 Monaten sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer ist sowie der Nachweis, dass der Investmentfonds die Voraussetzungen des § 36a EStG erfüllt hat) können auch nach Ablauf der 18-Monatsfrist eingereicht werden.

Momentan verweist die Rz. 7.26 nur auf die Nachweise nach § 9 Absatz 1 InvStG. Gleiches gilt für Rz. 11.10 zur Fristwahrung gegenüber den Finanzbehörden nach § 11 InvStG.

VORSCHLAG: Rz. 7.26 sollte nach Satz 3 um folgenden Satz 4 ergänzt werden:

„⁴Die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen nach § 8 Absatz 4 InvStG können auch nach Ablauf der 18-Monatsfrist eingereicht werden.“

11. Zu Rz. 9.2 „Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 InvStG“ und Rz. 9.6 „Befreiungsbescheinigung für ausländische Anleger“

Derzeit sieht der Entwurf noch vor, dass die Nachweise eines steuerbefreiten Anlegers in einem Investmentfonds, der ausschließlich für steuerbefreite Anleger aufgelegt wurde, abweichend von den Nachweisen (insbesondere der Freistellungsbescheide) für sonstige Kapitalanlagen im

Bankuniversum mit einer Gültigkeit von nicht älter als drei anstelle von fünf Jahren (vgl. Rn. 295 des BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer vom 18. Januar 2016) gestattet sind.

Hier laufen die tägliche Praxis des Kapitalertragsteuerabzugs und die Gültigkeit der geforderten Nachweise bei Investments in Fonds auseinander, so dass bei den steuerbefreiten Anlegern teilweise zwei unterschiedliche Nachweise (unnötigerweise) erforderlich sind.

Aus der Finanzamtspraxis nehmen wir wahr, dass dort freiwillig bereits eine Gültigkeit von fünf Jahren für Investmentfondsanlagen nicht beanstandet wird.

Beide Nachweise sollten einheitlich mit einer Gültigkeit von maximal fünf Jahren ausgestattet werden.

VORSCHLAG:

In Rz. 9.2 sollte die Gültigkeit der Nachweise von „nicht älter als drei Jahre“ auf „nicht älter als fünf Jahre“ angepasst werden.

Analog dazu sollte die Gültigkeit der Befreiungsbescheinigung für ausländische Anleger von drei auf fünf Jahre in Rz. 9.6 ausgeweitet werden.

12. Zu Rz. 10.22 „Nachweis der Steuerbefreiung des Anlegers gegenüber dem Investmentfonds (§ 10 Absatz 4 InvStG)“

Rz. 10.22 Satz 2 lautet: „²Darüber hinaus ist für Anleger auch eine NV-Bescheinigung i. S. d. § 44a Absatz 8 Satz 2 EStG (NV-Art 04) als Nachweis für die Steuerbefreiung anzuerkennen.“

In Rz. 10.16 wird erstmalig auch die NV-Art 04 angeführt. Unter Rz. 9.2 und 10.2 wird nur die NV-Art 03 als gültiger Nachweis genannt. In den Rz. 9.2 und 10.3 sollte daher auch die NV-Art 04 mit aufgenommen werden.

VORSCHLAG: Rz. 9.2 Satz 2 sollte wie folgt geändert werden:

„²Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn dem Entrichtungspflichtigen statt der NV-Art 03- oder NV-Art 04-Bescheinigung einer der folgenden Nachweise überlassen wird (...).“

VORSCHLAG: Rz. 10.3 Satz 1 sollte wie folgt geändert werden:

„¹Der Investmentfonds hat die Steuerbefreiung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen dadurch nachzuweisen, dass er alle seine steuerbegünstigten Anleger angibt bzw. auflistet und deren Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG oder nach § 44a Absatz 8 Satz 2 EStG, deren Befreiungsbescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 InvStG oder deren sonstige Bescheinigung vorlegt, aus der sich der steuerbegünstigte Status des Anlegers ergibt.“

13. Zu Rz. 18.1 ff. „Vorabpauschale (§ 18 InvStG) – Allgemeines“

Wir möchten Sie bitten, zu prüfen, ob für die Belastung der Steuer für die Vorabpauschale pro Investmentfonds bei den Kunden ein Bagatellbetrag in Aussicht gestellt werden kann, so dass auf Belastungen dieser Kleinstbeträge sowie ein expliziertes Anschreiben der Kunden aus administrativen und verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet werden kann. Dieser Kleinstbetrag sollte dann in den Verlustverrechnungstopf des Kunden eingestellt werden. Dem Fiskus entgehen dadurch keine Steuereinnahmen; sie werden lediglich später abgeführt (beim Lauf des Jahressteuerausgleichs spätestens zum Jahresende). Dies würde eine große administrative Erleichterung insbesondere für die depotführenden Stellen darstellen.

VORSCHLAG: Wir bitten, bei einem Bagatellbetrag der Steuer auf die Vorabpauschale in Höhe von bis zu 5 Euro von einer Kundeninformation und einer Kontobelastung des Kunden abzusehen. Die betragsmäßige Verrechnung der korrekten Steuer sollte spätestens zum Jahresende über den Verlustverrechnungstopf des Kunden glattgestellt werden.

Des Weiteren kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden, wie hoch in diesem Zusammenhang die Gefahr von Rücklastschriften mit Blick auf die Belastungen der Kundenkonten durch Lastschriften mit den jeweiligen Steuerbeträgen auf die Vorabpauschale ist. Alternativ könnte zwar daran gedacht werden, die Vereinnahmung der Steuern durch einen Anteilsverkauf sicherzustellen, doch ist dies bei den Investmentfondsbeständen nicht möglich, bei denen es sich etwa um Immobilienfonds, Investmentfonds mit Verkaufssperren oder Fonds in Abwicklung handelt. Im Ergebnis könnte dann die Anzahl der Meldungen an das zuständige Finanzamt erheblich sein.

Gerne geben wir Ihnen die uns erreichenden Rückmeldungen aus der Praxis zeitnah weiter.

14. Zu Rz. 18.7 „Vorabpauschale (§ 18 InvStG)“

Wenn die für die Ermittlung der Vorabpauschale erforderlichen Werte (Rücknahmepreis oder Börsenpreis oder Marktpreis zum Jahresanfang und Jahresende) nicht vorliegen, hat der Entrichtungspflichtige nach Rz. 18.7 eine Mitteilung nach § 44 Absatz 1 Satz 10 EStG gegenüber seinem für ihn zuständigen Betriebsstättenfinanzamt zu machen.

Die Höhe des Kapitalertrags (für den der Steuereinbehalt fehlgeschlagen ist) kann in diesem Falle nicht ermittelt werden. Demnach würde auch bei einer etwaigen späteren Veräußerung (vorausgesetzt es gibt wieder eine Kursfeststellung) keine Minderung des Veräußerungsergebnisses durch die Vorabpauschale stattfinden. Eine Meldung stellt in diesem Falle demnach keinen Mehrwert dar. Wir bitten daher darum, in diesen Fällen auf eine Meldung zu verzichten.

VORSCHLAG: Rz. 18.7 sollte gestrichen werden.

15. Zu Rz. 18.10 „Ermittlung der Vorabpauschale (§ 18 Absatz 1 InvStG)“

VORSCHLAG: Rz. 18.10 sollte wie folgt geändert werden:

„¹Bei einem Depotübertrag aus dem In- oder Ausland, bei dem keine Anschaffungsdaten mitgeteilt wurden, ist im Steuerabzugsverfahren die Vorabpauschale für das gesamte Kalenderjahr zu erheben. ²Wenn der Anleger im Veranlagungsverfahren einen unterjährigen Anschaffungsbeginn nachweist, ist die zu viel erhobene Kapitalertragsteuer zu erstatten.“

Da es auch bei Überträgen im Inland zu Fällen kommen kann, in denen beim abgebenden Institut keine Anschaffungsdaten vorliegen und demnach keine Übermittlung von Anschaffungsdaten erfolgen kann, bitten wir die Regelung auf Depotüberträge aus dem Inland auszuweiten. Im Zusammenhang mit der Übermittlung von Anschaffungsdaten im Rahmen von (in- und ausländischen) Depotüberträgen kann es zudem zu der Konstellation kommen, dass Anschaffungsdaten erst zeitversetzt bzw. nachträglich übermittelt werden, was zu Fragen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Höhe der Vorabpauschale führt. Diese würden wir gerne anhand eines Beispiels transparent machen:

Ausgangslage:

Am 02.01.2019 Veröffentlichung der Vorabpauschale für 2018 mit 1,20 Euro (0,10 p. M.).

Der Kunde hat folgende Geschäftsvorfälle:

Geschäftsart	Anschaffungstag	NW	Anschaffungs-kurs
Kauf	01.01.18	10	100
Kauf	15.09.18	10	110
Eingang Ausland oder Inland ohne Kurs	27.12.18	10	n. v.

Gemäß der Vorgabe in Rz. 18.10 (die wir, wie oben gefordert, bitten, auf Inlandsfälle auszuweiten) würde der Kunde durch die Abrechnung der Vorabpauschale im Januar 2019 folgende Steuerpflicht erhalten:

Geschäftsart	Anschaffungs-tag	NW	Ansch. kurs	Anzusetzende Vorabpau-schale/Stück	Vorabpauschale gesamt
Kauf	01.01.18	10	100	1,20	12,00
Kauf	15.09.18	10	110	0,40	4,00
Eingang Aus- oder Inland ohne Kurs	27.12.18	10	n. v.	1,20	12,00
Vorabpauschale Ertragsabrechnung 07.01.19		30			28,00

Würde der Kunde seine 30 Stück anschließend verkaufen, würde das Veräußerungsergebnis durch die Vorabpauschale genau um 28,00 Euro reduziert:



Geschäftsart	Anschaffungs- tag	NW	Ansch. kurs	Anzusetzende Vorabpau- schale/Stück	Vorabpauschale gesamt
Kauf	01.01.18	10	100	1,20	12,00
Kauf	15.09.18	10	110	0,40	4,00
Eingang Aus- oder Inland ohne Kurs	27.12.18	10	n. v.	1,20	12,00
Verkauf 02.08.19		30			28,00

Dies wäre soweit in Ordnung. Problematisch wird es allerdings, wenn zwischen Ertragsabrechnung und Verkauf die Einstandsdaten für den Übertrag der 10 Stück vom 27. Dezember 2018 mitgeteilt werden, da es dann zu einer Inkonsistenz der anzusetzenden Werte zur Vorabpauschale zwischen Ertragsabrechnung und Verkauf kommen würde:

Geschäftsart	Anschaffungs- tag	NW	Ansch. Kurs	Vorabpau- schale/Stüc k	Vorab- pauschale gesamt
Kauf	01.01.18	10	100	1,20	12,00
Kauf	15.09.18	10	110	0,40	4,00
Eingang Ausland oder Inland ohne Kurs	27.12.18	10	n. v.	1,20	12,00
Vorabpauschale in Ertragsabrechnung 07.01.19		30			<u>28,00</u>
05.02.2019: Mitteilung Anschaffungsdaten durch abgebende Bank (damit Löschung der 10 Stück vom 27.12.18):					
Eingang mit Daten	01.01.18	5	100	1,20	6,00
Eingang mit Daten	22.07.18	5	108	0,60	3,00

Durch die tatsächlichen Anschaffungsdaten stimmt die im Januar 2019 erstellte Abrechnung zur Vorabpauschale (im Beispiel bezogen auf 5 Stück) nicht mehr, da statt 1,20 Euro nur noch 0,60 Euro angesetzt werden müssten. Durch den nachfolgenden Verkauf würde dies auch passieren, wenn die Daten zu diesem Zeitpunkt aktuell wären (im Zeitpunkt des Verkaufes erkennt das System nur aktuelle Daten und damit nicht mehr, dass die 2 x 5 Stück im Zeitpunkt der Ertragsabrechnung noch 10 Stück ohne Anschaffungsdaten waren):

Verkauf 02.08.19		30			<u>25,00</u> (12+4+ 6+3)
-------------------------	--	-----------	--	--	---

VORSCHLAG: Wir bitten um Klarstellung, wie mit diesen Fällen umzugehen ist.

16. Zu Rz. 19.4 „Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 19 InvStG)“ – „Steuermindernde Berücksichtigung der Vorabpauschale (§ 19 Absatz 1 Satz 3 InvStG)“

Wir gehen davon aus, dass eine Vorabpauschale nicht nur die Gewinne schmälert, sondern auch eine etwaige Ersatzbemessungsgrundlage, sowie bei Verlusten erhöhend zu berücksichtigen ist. Wir bitten daher um entsprechende Ergänzung im BMF-Schreiben.

VORSCHLAG: Wir bitten um entsprechende Ergänzung der Rz. 19.4 Satz 1 und 2:

„¹Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden nach § 19 Absatz 1 Satz 3 InvStG die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Gewinn oder von der Ersatzbemessungsgrundlage abgezogen bzw. dem Verlust hinzuaddiert. ²Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es zu einem steuerwirksamen Verlust kommen.“

17. Zu Rz. 19.5 Satz 1 bis 4 „Steuermindernde Berücksichtigung der Vorabpauschale (§ 19 Absatz 1 Satz 3 InvStG)“

Die Vorabpauschalen werden nach § 19 Absatz 1 Satz 4 InvStG ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung nach § 20 InvStG in voller Höhe berücksichtigt.

Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber zum Beispiel aufgrund des Sparer-Pauschetrags nicht besteuert wurde. Dagegen ist keine Vorabpauschale mindernd zu berücksichtigen, wenn zwar ein Steuerabzug auf die Vorabpauschale vorgenommen wurde, aber die Vorabpauschale nach § 16 Absatz 2 Satz 2 InvStG von der Besteuerung freigestellt ist (Rz. 16.11). Außerdem ist keine Vorabpauschale für die Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht unterlag (vorangegangener Steuerstatus als Steuerausländer).

Es ist systemtechnisch nicht möglich, den historischen Steuerstatus im Veräußerungsfall (und bei der Abrechnung der jährlichen Vorabpauschale) zu ermitteln.

Aufgrund von Depotüberträgen ist eine Nachvollziehbarkeit des Steuerstatus überhaupt nicht möglich. Außerdem gibt es Fälle, in denen Kunden mehrmals unterjährig ihren Steuerstatus wechseln.

Siehe auch Rz. 18.12:

Müsste aufgrund der Vorgabe in Rz. 19.5 dann auch bezogen auf die Ermittlung der jährlichen Vorabpauschale, entgegen dem aktuell gültigen Zuflussprinzip, auf den (zeitraumbezogenen) Steuerstatus abgestellt werden? Dies ist wie oben erwähnt systemtechnisch auch nicht möglich.

Wir bitten demnach um eine einheitliche Regelung in Bezug auf den Steuerstatus „Steuerausländer“ oder „Steuerinländer“ im Veräußerungsfall nach § 19 InvStG sowie für Zwecke der Vorabpauschale nach § 18 InvStG.

Beispiele:

1) Anschaffung zum Zeitpunkt „Steuerausländer“

Der Wechsel von Steuerausländer zu Steuerinländer fand im Vorjahr statt, also vor der Ertragsabrechnung und der Veräußerung.

Geschäftsart	Anschaffungsdatum	NW	Vorabpauschale	Vorabpauschale bei Verkauf
Kauf Ausländer	02.01.18	10	12,00 ?	
Kauf Ausländer	15.09.18	10	4,00 ?	
Wechsel Ausländer zu Inländer	23.11.18			
Vorabpauschale Inländer 07.01.2019		20	16,00 ? (oder nur 2,00 oder 1,00)	
Verkauf Inländer 18.01.2019		20		Vorgabe: 2,00 oder 1,00? → Inkonsistenz zwischen Besteuerung der jährlichen Vorabpauschale und der in der Veräußerung zu berücksichtigenden Vorabpauschale

2) Anschaffung zu Zeitpunkt „Steuerinländer“

Der Wechsel von Steuerinländer zu Steuerausländer fand im Vorjahr statt, also vor der Ertragsabrechnung und der Veräußerung.

Geschäftsart	Anschaffungsdatum	NW	Vorabpauschale	Vorabpauschale bei Verkauf
Kauf Inländer	02.01.18	10	12,00 ?	
Kauf Inländer	15.09.18	10	4,00 ?	
Wechsel Inländer zu Ausländer	23.11.18			
Vorabpauschale Ausländer 07.01.2019	---	20	16,00 ? (oder nur 14,00 oder 15,00)	
Verkauf Ausländer 18.01.2019		20		0,00 keine Steuerpflicht lt. RZ 19.5. 16,00 (oder 14/15) wurden besteuert! → Inkonsistenz zwischen Besteuerung der jährlichen Vorabpauschale und der in der Veräußerung zu berücksichtigenden Vorabpauschale

3) Depotübertrag – Veräußerung Steuerinländer

Geschäftsart	Anschaffungsdatum	NW	Vorabpauschale Vorgänger Bank	Vorabpauschale seit Depot-eingang	Vorabpauschale bei Verkauf
Depoteingang 2020 Inländer	01.01.18	10	Inländer/ Ausländer?		
Depoteingang 2020 Inländer	22.07.18	10	Inländer/ Ausländer?		
Vorabpauschale Inländer 07.01.21	---	20		24,00	
Verkauf Inländer 18.01.21		20			66,00 (18+24+24)

Vorabpauschale bei Veräußerung Steuerinländer	Anteile/Zeitraum	Pro Stück	Gesamt
Vorabpauschale 2019	10 Stücke volles Jahr 2018	1,20	12,00
Vorabpauschale 2019	10 Stücke zeitanteilig 6 Monate für 2018	0,60	6,00
Gesamt 2019 (für 2018) (ggf. abgebendes KI)		1,80	18,00
Vorabpauschale 2020 (ggf. abgebendes KI)	20 Stücke volles Jahr für 2019	2,40	24,00
Vorabpauschale 2021	20 Stücke volles Jahr für 2020	2,40	24,00

Welchen Steuerstatus der Kunde bei der anderen Bank hatte, weiß die depotführende Stelle oftmals nicht.

VORSCHLAG: Wir bitten sie hier um eine Klarstellung.

18. Zu Rz. 19.5 „Steuermindernde Berücksichtigung der Vorabpauschale (§ 19 Absatz 1 Satz 3 InvStG)“

VORSCHLAG: Wir bitten die Sätze 5-7 der Rz. 19.5 ersatzlos zu streichen:

~~„⁵Bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer ist für die Zeiträume keine Vorabpauschale abzuziehen, in denen zwar eine unbeschränkte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuerpflicht des Anlegers vorlag, aber die Investmentanteile im Ausland verwahrt wurden.⁶Bei Auslandsverwahrung ist eine steuermindernde Berücksichtigung nur im Rahmen der Veranlagung möglich.⁷Für diesen Zweck hat der Anleger darzulegen, dass er die Vorabpauschale in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung in der Steuererklärung angegeben hat oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.“~~

Eine weitere Unterscheidung auf eine historische Auslandsverwahrung stellt für die Abwicklung ein großes praktisches Problem dar. Im Zeitpunkt der jährlichen Abrechnung der Vorabpauschale bzw. der Veräußerung kann nur die aktuelle Verwahrart ermittelt und berücksichtigt werden.

Eine Historie (Stücke lagen in der Vergangenheit ggf. in Auslandsverwahrung) ist keinesfalls möglich, da die Systeme in den Banken solche Daten oftmals nicht vorhalten.

19. Zu Rz. 20.2 „Teilfreistellung (§ 20 InvStG)“

Für die Berücksichtigung der Teilfreistellung bei Veräußerungsverlusten bitten wir um Aufnahme einer eindeutigen Formulierung, dass die Teilfreistellung den Verlust schmälert.

VORSCHLAG: Rz. 20.2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge bzw. Verluste erzielt werden.“

20. Zu Rz. 37.3 „Ermittlung der Einkünfte (§ 37 InvStG) – Grundsätze für Überschusseinkünfte“

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass bei Privatanlegern der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen ist. Der Ausschluss des Abzugs der tatsächlichen Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß §§ 2 Absatz 2 Satz 2, 20 Absatz 9 EStG ist jedoch nicht durch den Verweis auf § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EStG umfasst (vgl. auch § 34 Absatz 2 Satz 1 InvStG). Es werden u. E. vielmehr die tatsächlichen Werbungskosten ermittelt. Der Gesetzgeber hielt es bereits in der Vorgängervorschrift des § 37 (§ 3 InvStG) nicht für sachgerecht, die Begrenzung des Werbungskostenabzugs bei der Direktanlage von privaten Anlegern auf die Ermittlung der Erträge von Investmentfonds anzuwenden.

VORSCHLAG: Es sollte in Rz. 37.3 Satz 3 gestrichen werden.

21. Zu Rz. 38.13 „Gewinne aus Personengesellschaften § 38 Absatz 5 InvStG – Zeitliche Erfassung“

Die Ausnahme vom Zuflussprinzip gemäß § 38 Absatz 5 InvStG gilt auch für Verluste aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft. Dies ergibt sich explizit aus der Definition des Gewinnbegriffs im InvStG (hier: „Gewinnanteile“) in § 2 Absatz 14 InvStG, die auch Verluste aus einem Rechtsgeschäft umfasst. Die Vorschrift des § 38 Absatz 5 InvStG findet insofern für Gewinne und Verluste aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft Anwendung. Die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15a EStG findet mangels einer gesetzlichen Grundlage im InvStG aber keine Anwendung auf Spezial-Investmentfonds als Kommanditisten einer Personengesellschaft. Das InvStG ist lex-specialis und somit vorrangig. Dies führt zur Anwendung der Spezialregelung für Verluste in § 41 InvStG, sodass die negativen Erträge aus einer Beteiligung nur mit positiven Erträgen gleicher Art bis zu deren Höhe ausgleichbar sind.

VORSCHLAG: Rz. 38.13 sollte wie sollte geändert werden:

„¹Die den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen zuzuordnenden Gewinne des Spezial-Investmentfondss aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft gehören zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.

~~²Dies gilt auch für Überschüsse aus der Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft. Verluste aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft sind ebenfalls zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Personengesellschaft zu berücksichtigen, soweit nicht in direkter oder entsprechender Anwendung ertragsteuerlicher Verlustverrechnungsnormen (z. B. §§ 2a und § 15a EStG) ihre Berücksichtigung ausgeschlossen ist. ³(...)~~

22. Zu Rz. 40.12 „Abkommensrechtlich steuerbefreite Einkünfte (§ 43 Absatz 1 InvStG)“

Bei einigen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen können bei Immobilien die laufenden Einnahmen steuerbefreit sein, während die Gewinne aus der Veräußerung der gleichen Immobilien nicht steuerbefreit sind. Das gleiche Quellvermögen kann einerseits zu nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreiten Einkünften und andererseits zu übrigen Einkünften führen.

Ein Quellvermögen mit gemischten Einkünften kann aber nur vorliegen, wenn das Vermögen im vorangegangenen Geschäftsjahr als Quelle für beide Einnahmetypen diene. Problematisch sind damit nur Fälle in denen das Quellvermögen im vorangegangenen Geschäftsjahr zunächst steuerfreie laufende Einnahmen und dann steuerpflichtige Veräußerungsgewinne erzielte. In diesem Mischfall ist eine sachgerechte Aufteilung der laufenden Einnahmen und des Veräußerungsgewinns im vorangegangenen Geschäftsjahr vorzunehmen (sachgerechter Aufteilungsmaßstab). Dieser Aufteilungsmaßstab dient dann der anteiligen Zuweisung des Quellvermögens für die erste Ebene. In Fällen, in denen die Quelle im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht veräußert wurde, sollten lediglich steuerfreie laufende Einnahmen aus dieser Quelle vorliegen. Die Quelle sollte in diesen Fällen insgesamt den nach § 43 Absatz 1 InvStG steuerbefreiten Einkünften zuzuordnen sein. Diskutiert wurde zur Vorgängervorschrift eine hälftige Aufteilung entsprechend dem Rechtsgedanken des § 3 Absatz 3 Satz 9 InvStG in der Fassung des AIFM-StAnpG (jetzt: § 40 Absatz 3). Die Finanzverwaltung akzeptierte jedoch nach BMF-Schreiben zur Aufteilung der allgemeinen Werbungskosten nach § 3 Absatz 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steueranpassungsgesetzes vom 10. November 2014 die für den Anleger günstigere Zuordnung zu dem sonstigen Quellvermögen (jetzt: übrige Einkünfte).

Diese Sichtweise soll nun anscheinend nach Rz. 40.12 für das InvStG 2018 keine Anwendung mehr finden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll ein ausländisches Vermögen, welches sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Einkünfte zu erzeugen vermag, bei der Verhältnisrechnung auf der ersten Ebene insgesamt den steuerbefreiten ausländischen Einkünften zugerechnet werden. Dies ergebe sich nicht nur aus der systematischen Stellung der Bestimmung, sondern auch aus dem Wortlaut, der lediglich auf die mögliche Generierung solcher abkommensrechtlich steuerfreien Einkünfte abstellt. Die Ausschließlichkeit solcher Einkünfte sei keine Voraussetzung. Dieses Vorgehen ist in der Praxis kaum realisier- und handhabbar und sollte daher mit Blick auf die „Altregelung“ überdacht werden.

VORSCHLAG: Rz. 40.12 sollte gestrichen werden. Gerne reichen wir Ihnen einen Alternativvorschlag zeitnah ein, basierend auf dem BMF-Schreiben zur Aufteilung der allgemeinen Werbungskosten nach § 3 Absatz 3 InvStG i. d. F. des AIFM-Steueranpassungsgesetzes vom 10. November 2014.

~~³Soweit ein ausländisches Vermögen nach einem DBA sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Einkünfte zu erzeugen vermag, unterfällt es bei dieser Verhältnisrechnung auf~~

~~der ersten 1. Ebene insgesamt den steuerbefreiten ausländischen Einkünften.² Denn jene Bestimmung geht nicht nur in ihrer systematischen Stellung den übrigen Verteilungsregeln vor.³ Auch der Wortlaut stellt lediglich auf die mögliche Generierung solcher abkommensrechtlich steuerfreien Einkünfte ab.⁴ Die Ausschließlichkeit solcher Einkünfte ist insofern keine Voraussetzung.“~~

23. Zu Rz. 56.10 „Rumpfgeschäftsjahr“

Im Veranlagungszeitraum 2017 oder in früheren Veranlagungszeiträumen werden die als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuermindernd bei der Ermittlung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt.

Wir gehen davon aus, dass hier unter den als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträgen die bereinigten besitzzeitanteiligen Erträge gemeint sind. Die ausschüttungsgleichen Erträge (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG alt) werden als eigener Posten bei der Veräußerung addiert und besteuert. Sie werden daher auch als eigene Position in der Steuerbescheinigung angegeben und sind in der Veranlagung des Kunden zu berücksichtigen.

VORSCHLAG: Es sollte in Rz. 56.10 folgender neuer Satz 3 mit aufgenommen werden:

„³Unter den als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträgen sind die bereinigten besitzzeitanteiligen ausschüttungsgleichen Erträge zu verstehen.“

24. Zu Rz. 56.52 „FIFO-Methode“

Es sollte klargestellt werden, dass die in Rz. 56.52 aufgestellten Anforderungen dann nicht gelten, sofern es sich bei den Anlegern um juristische Personen handelt, die der depotführenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt haben oder die auf Grund von § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG vom Kapitalertragsteuerabzug auf Wertpapierveräußerungsgewinne befreit sind.

Deutsche Verwahrstellen führen in der Regel keine Konten bzw. Depots für natürliche Personen. Ihre institutionellen Kunden sind gemäß § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG vom Kapitalertragsteuerabzug auf Wertpapierveräußerungsgewinne befreit.

In der überwiegenden Zahl dieser Fälle legen diese Investoren auch Nichtveranlagungsbescheinigungen vor: Lebensversicherungen (NV08), Pensionskassen (NV04), gemeinnützige Organisationen (NV03) etc.

Dadurch sind diese institutionellen Kunden zusätzlich auch in Bezug auf den Zwischengewinn und die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (ADDI) vom Kapitalertragsteuerabzug befreit. Die Systeme der Verwahrstellen sehen daher überhaupt keine vollautomatisierte Berechnung von Wertpapierveräußerungsgewinnen nach der FIFO-Methode vor.

Es gibt lediglich monatliche Reports, anhand derer der Kapitalertragsteuerabzug auf den Zwischengewinn bzw. die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge (ADDI) für solche



institutionellen Investoren manuell berechnet werden, für die der Verwahrstelle keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

Es wäre unbillig, wenn Verwahrstellen für vom Kapitalertragsteuerabzug befreite institutionelle Investoren einen Veräußerungsgewinn berechnen und abspeichern müssten.

In Rz. 56.58 heißt es zudem: „Dagegen wird der Gewinn nicht festgestellt, wenn eine Veranlagung z. B. wegen des Vorliegens der Voraussetzungen einer Nichtveranlagungsbescheinigung unterbleibt.“

VORSCHLAG: Es sollte in Rz. 56.52 folgender neuer Satz 3 eingefügt werden:

„³Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Anlegern um juristische Personen handelt, die der depotführenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt haben oder die auf Grund von § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG vom Kapitalertragsteuerabzug auf Wertpapierveräußerungsgewinne befreit sind.“

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit. Herr Erb steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Erb

Andreas Kastl